

18.04.88

EG - AS - U - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur achten Änderung
der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und
Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschrän-
kungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser
gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

KOM(88) 7 endg.; Ratsdok. 4544/88

Punkt der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
AS

1. Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich das Vorhaben der EG, den Schutz der Verbraucher und der Arbeitnehmer durch die Beschränkungen des Inverkehrbringens und des Verwendens bestimmter besonders gefährlicher Stoffe weiter zu verbessern.

...

EG
AS

2. Er bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen der Richtlinie darauf hinzuwirken, daß die Beschränkungen, soweit sie die Verwendung der gefährlichen Stoffe betreffen, nur Mindestanforderungen darstellen, die von den einzelnen Mitgliedstaaten vor allem aus Gründen des Arbeitsschutzes weiter verschärft werden können.

Da sich die Richtlinie nur auf Artikel 100 a EWGV stützt, sind diese Regelungen nach der gängigen Auffassung abschließend. Soweit aber die Verwendung der gefährlichen Stoffe durch die Beschränkungen erfaßt wird, müssen weitergehende nationale Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmer möglich bleiben.

EG
U

3. Der Bundesrat unterstützt die Bundesregierung in der Absicht, die Aufnahme weiterer gefährlicher Stoffe und Zubereitungen in die Richtlinie 76/769/EWG vorzusehen.

Der Bundesrat verweist aber auf seinen Beschluß vom 20.02.1987 zum 4. Aktionsprogramm für den Umweltschutz - BR-Drs. 520/86 (Beschluß) -, mit dem die Bundesregierung gebeten worden ist, das von der 27. Umweltministerkonferenz am 06.11.1986 beschlossene Konzept für risikobegrenzende Maßnahmen bei den Altstoffen in die weiteren Verhandlungen einzubringen.

Bund und Länder waren in der 27. Umweltministerkonferenz übereingekommen, daß die Bundesregierung vordringlich entscheiden solle, ob für 30 Stoffe (siehe Anlage) risikobegrenzende Maßnahmen nach § 17 Chemikaliengesetz getroffen werden können oder ob durch freiwillige Vereinbarungen mit der Industrie dieses Ziel erreicht werden kann.

Der Bundesrat ist gerade im Hinblick auf die Zielsetzung der Richtlinie 76/769/EWG, nämlich u. a. ein besseres Funktionieren des Binnenmarktes zu erreichen, in dem die gleichen Beschränkungen für diesen Raum grenzübergreifend eingeführt werden, der Auffassung, daß möglichst frühzeitig die Stoffe in die Beratungen der EG einbezogen werden müssen, bei denen einvernehmend zwischen Bund und Ländern Beschränkungen vorgenommen werden sollen. Nur so ist in der EG ein einheitliches Vorgehen im Umweltschutz zu erreichen und sind Wettbewerbsverzerrungen von vornherein auszuschließen.

EG
U

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, weiterhin in Brüssel darauf hinzuwirken, daß in die Richtlinie 76/769/EWG die Stoffe aus der 30-Stoff-Liste aufgenommen werden, die bisher noch nicht berücksichtigt worden sind, soweit die Prüfungen der Bundesoberbehörden einen Beschränkungsbedarf ergeben haben.

EG
AS

EG7

5. Er bittet die Bundesregierung Insbesondere, bei den weiteren Beratungen der Richtlinie darauf hinzuwirken, daß die Verwendung von Benzol als Lösemittel oder als Bestandteil von Lösemitteln entsprechend Artikel 1 Nr. 3 verboten wird.

Benzol darf entsprechend den augenblicklich in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regelungen nur als Grundstoff oder Wirkstoff und nicht als Lösemittel eingesetzt werden, da hierfür ausreichend weniger gefährliche Ersatzstoffe zur Verfügung stehen.

EG
AS

(bei Annahme
entfällt
Ziff. 7)

6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen der Richtlinie darauf hinzuwirken, daß Quecksilber und Quecksilberverbindungen auch nicht als Stoffe oder Komponenten in Zubereitungen zugelassen werden, die als Holzschutzmittel oder zur sonstigen offenen Verwendung in Verkehr gebracht oder verwendet werden.

EG

Das Anliegen, Quecksilber und Quecksilberverbindungen in Holzschutzmitteln zu verbieten, wurde bereits im Rahmen der Erörterung der Gefahrstoffverordnung (Drucksache 211/86) vom Bundesrat an die Bundesregierung herangetragen. Der vorliegende Richtlinienentwurf bietet die Möglichkeit, dieses Anliegen nunmehr durchzusetzen.

U

7. Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, daß in Artikel 1 Nr. 4 die Ziffer 19 wie folgt gefaßt wird:

"19. Quecksilber und Quecksilberverbindungen:

Nicht zugelassen die offene Anwendung als Stoffe oder Komponenten von Zubereitungen, insbesondere als Holzschutzmittel oder zur Verhinderung der Verschmutzung durch Mikroorganismen, Pflanzen oder Tiere an Schiffsrümpfen oder untergetauchten Einrichtungen."

Begründung:

Die Anwendung von Quecksilber als Holzschutzmittel wird durch die vorliegende Fassung nicht erfaßt. Der Bundesrat hat sich jedoch bereits in Drucksache 211/86 (Beschuß) vom 16.05.1986 für ein entsprechendes Verbot ausgesprochen.

EG
U

8. Die Bundesregierung wird gebeten, auf die Festlegung EG-einheitlicher Bestimmungsverfahren für die PCB/PCT-Konzentrationen hinzuwirken.

Der Vorschlag, die Konzentration an PCB/PCT in Zubereitungen einschließlich Altölen auf 0,005 % festzulegen, wird vom Grundsatz her begrüßt.

Die von der EG beabsichtigte Regelung bedarf der ergänzenden Festlegung von Bestimmungsverfahren, nach welchen die PCB/PCT-Konzentrationen ermittelt werden und/oder nach welchen PCB/PCT-Einzelkomponenten zur Bewertung herangezogen werden sollen. Insbesondere gilt dies für PCT, für deren Bestimmung auch in der Bundesrepublik Deutschland kein genormtes Verfahren eingeführt ist. Ohne eine solche Festlegung ist die beabsichtigte EG-Regelung nicht vollziehbar.

Anlage zu Ziffer 3

- Benz(a)anthracen,
- Benzol, Hexachlor-,
- Benzo(a)pyren,
- 1,3-Butadien, 1,1,2,3,4,4-Hexachlor-,
- Ethan, 1,2-Dichlor-,
- Ethan, 1,1,1-Trichlor-,
- Ethen, Tetrachlor-,
- Ethen, Trichlor-,
- Fluoranthen,
- Methan, Brom-,
- Methan, Tetrachlor-,
- Methan, Trichlor-,
- Phenol, 2,6-Bis(1,1-dimethylethyl)-4-methyl-,

...

- Phenol, 2,4,5-Trichlor-,
- Pyren,
- Pentachlorphenol,
- Benzol,
- Benzol, 1,4-Dichlor-,
- Benzol, 1-Methoxy-2-nitro-,
- Benzol, 1-Methoxy-4-nitro-,
- Benzolamin, 4-Chlor-,
- Benzolamin, 2,4-Dimethyl-,
- Benzolamin, 3,4-Dimethyl-,
- 1,2-Benzoldicarbonsäure, Bis(2-ethyl-hexyl)ester,
- 1,2-Benzoldicarbonsäure, Dibutylester,
- Ethan, 1,2-Dibrom-,
- Ethan, 1,1-Oxybis-(2-chlor-)(2,2-Dichlordiethylether),
- Methan, Chlor-,
- Methan, Dichlor-,
- Phenol, 2,4-Dichlor-.

B

9. Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.